



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 1

Memmingen, 4. Januar 2019

61. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
11.12.2018	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried; Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2019	Seite 2
02.01.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“	Seite 4
02.01.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Eintragung für das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)	Seite 7

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried
Landkreis Ostallgäu
für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 1.146.000 €

in den Aufwendungen mit 1.146.000 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 319.750 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 390.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

Marktoberdorf, 11.12.2018
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

vom 2. Januar 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019) der Stadt Memmingen wird am **Freitag, 11. Januar, Montag, 14. Januar und Dienstag, 15. Januar 2019** während der Dienststunden im Einwohnermelde- und Passamt, Verwaltungsgebäude Großzunft, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer 1, 87700 Memmingen für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**.

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen**, wer

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11. Januar bis spätestens Dienstag, 15. Januar 2019 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 11. Januar, Montag, 14. Januar und Dienstag, 15. Januar 2019** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Einwohnermelde- und Passamt, Verwaltungsgebäude Großzunft, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer 1, 87700 Memmingen eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 13. Februar 2019**, 20:00 Uhr im Einwohnermelde- und Passamt, Verwaltungsgebäude Großzunft, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer 1, 87700 Memmingen schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 13. Februar 2019, 20:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Memmingen, 2. Januar 2019

STADT MEMMINGEN

Manfred Schilder

Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“
(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

vom 2. Januar 2019

1. Die Stadt Memmingen bildet einen Eintragsbezirk. Es besteht die Eintragungsmöglichkeit für das Volksbegehren im barrierefreien Eintragsraum im

Rathaus, Marktplatz 1, Erdgeschoss, 87700 Memmingen.

Für den Eintragsraum bestehen während der Eintragsfrist (31. Januar bis 13. Februar 2019) folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 bis 17:00 Uhr
Freitags	8:00 bis 15:00 Uhr
Samstags	9:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch, 13. Februar 2019	8:00 bis 20:00 Uhr

Im Klinikum, Alten(wohn)- und Pflegeheimen sowie der Justizvollzugsanstalt werden bei Bedarf besondere Eintragsräume eingerichtet. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist im Einwohnermelde- und Passamt, Verwaltungsgebäude Großzunft, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer 1, 87700 Memmingen während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Memmingen, 2. Januar 2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister